

## Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit durch die Gemeinde

### 1. Grundsätze, Allgemeines

Vereine sind ein wichtiger und wertvoller Bestandteil einer Gemeinde. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens, sowie auf dem sportlichen und gesellschaftlichen Sektor. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit, insbesondere der Jugendarbeit, leistet die Gemeinde ihren Beitrag u. a. im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Durch die geänderten Vereinsförderrichtlinien soll gleichzeitig die Transparenz der gemeindlichen Förderungssätze weiter erhöht und den Vereinen zu mehr Planungssicherheit verholfen werden. Die Gemeinde kann und will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit nicht mehr als eine Unterstützung bieten.

Die Verantwortung, vor allem auch für den wirtschaftlichen Geschäftsbereich, bleibt bei den Vereinen. Besonderen Wert legt die Gemeinde darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten. Die neue Vereinsförderung soll ein lebendiges Regelwerk darstellen, was jederzeit an veränderte Voraussetzungen angepasst werden kann.

### 2. Förderungsgrundsatz und Fähigkeit

Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, bei der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben und die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Gutach im Breisgau hat.

Eine Berücksichtigung bei der Vereinsförderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens 2 Jahren bestehen und auf Dauer angelegt sind.

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:

- a. Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
- b. Religionsgemeinschaften
- c. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereins oder einer Organisation in die Förderung nach diesen Richtlinien trifft der Verwaltungsausschuss.

Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde, unabhängig von Ziffer 8 dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter.

Zur Feststellung der Förderungsfähigkeit und ggf. –höhe haben die antragstellenden Vereine jeweils bis zum 30. Juni (Ausschlussfrist) eines Jahres die dazu notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen über den Verein einzureichen. Regelmäßig sind dies die Angaben über den Mitgliederstand, die Mitgliedsbeiträge, der jährliche Kassenbericht und die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik. Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Geschäftsjahres darstellen.

Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit, unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, kann die Gemeinde zurückfordern. Auf Beschluss des Gemeinderates kann der Verein für bis zu fünf Jahren von der gemeindlichen Förderung ausgeschlossen werden.

### **3. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen**

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist und bleibt die kostenfreie Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen entsprechend den jeweiligen Nutzungsbedingungen. Bestehende Verträge müssen auf diese Förderlinien hin überprüft und eventuell angepasst werden.

Im Einzelnen sind dies:

- a) Bereitstellung von Turn- und Sporthallen,
- b) Vereinsräume in Gebäuden der Gemeinde,
- c) sonstige öffentliche Flächen für Veranstaltungen.

### **4. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb, Jugendförderung**

Die Vereine erhalten zur teilweisen Finanzierung ihrer Vereinsarbeit eine jährliche Grundförderung, abhängig von der Mitgliederzahl.

Sie beträgt bei einer Mitgliederzahl

bis zu	100 Mitgliedern	50,00 €
bei mehr als	100 Mitgliedern	100,00 €

Neben der Grundförderung erhält jeder Verein einen Zuschuss in Höhe von 1,00 € je aktivem und passivem Mitglied pro Jahr.

Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Gemeinde der Jugendarbeit zumisst, erhält jeder Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine gesonderte Förderung.

Sie beträgt bei den Musikvereinen 5,00 €.

Bei allen anderen Vereinen 3,00 € pro Jugendlichen.

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zulage dient die Beitragsrechnung des Vereines gegenüber seiner Dachorganisation.

Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Gemeinde eine Liste vor, in der die förderfähigen Mitglieder ( Name, Vorname, Wohnort, Abteilung, Tätigkeit im Verein) aufgeführt sind.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.

Stichtag ist jeweils der 1.1. des laufenden Jahres.

Der Gesamtzuschuss wird jeweils zum 01.10. des Jahres an die Vereine ausbezahlt.

## **5. Jubiläumsgaben und Preise**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe des 10-fachen der Jubiläumsjahreszahl, höchstens 1.000,00 €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

Zuständig für die Gewährung von Ehrengaben und Preisen ist der Bürgermeister.

## **6. Projektbezogene Förderung**

Die Förderung von Projekten bedarf der Antragstellung durch den Verein und der Einzelfallentscheidung durch den Verwaltungsausschuss.

## **7. Sonstige Förderung**

- a) Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde im Rahmen des Redaktionsstatus
- b) Vornahme der angeordneten Verkehrsbeschilderung bei Vereinsfesten durch den Bauhof.

## **8. Höchstbetrag**

Der Höchstbetrag der Förderungsbeträge, den die Gemeinde jährlich zur Verfügung stellt, beträgt 3,00 € je Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes des vorangegangenen Jahres.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2008 beschlossen und treten zum 01.01.2009 in Kraft.

79261 Gutach im Breisgau, den 09.12.2008

Urban Singler, Bürgermeister